



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 10/2020 Mittwoch, den 30.09.2020

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Aholming und der Stadt Plattling bezüglich Wasserversorgung	Seite 156
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes „Grundschule Hengersberg“ vom 05.08.2020	Seite 161
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes „Mittelschule Hengersberg“ vom 05.08.2020	Seite 166
Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Stadt Osterhofen und der Gemeinde Buchhofen	Seite 171
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2020	Seite 172
Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2019 des Landkreises Deggendorf	Seite 173
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebiets am Herzogbach von Flusskilometer 5,5 bis 25,5 im Bereich der Gemeinden Buchhofen, Wallerfing und in der Stadt Osterhofen (Gewässer III. Ordnung)	Seite 174
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell	Seite 186
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell	Seite 187
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell	Seite 188
Sammlung für unsere Kriegsgräber 16.10.2020 – 01.11.2020	Seite 189
Übungen der Bundeswehr (Manövermeldungen) in der Zeit vom 12.10.2020 bis 23.10.2020	Seite 190

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Aholming und der Stadt Plattling bezüglich Wasserversorgung der Buchgrundstücke Breitfeld 1 und Breitfeld 2, 94447 Plattling

Bekanntmachung

vom 09.09.2020, Az. 20-050

Die Stadt Plattling hat der Gemeinde Aholming Befugnisse auf dem Gebiet der Wasserversorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 13.08.2020, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 09.09.2020
Landratsamt

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

I.

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Aholming und der Stadt Plattling am 31.07./22.07.2020 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung der Buchgrundstücke Breitfeld 1, Fl.Nr. 1146/0 und Breitfeld 2, Fl.Nr. 1155, jeweils Gemarkung Plattling, wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde Aholming die Befugnis übertragen wurde, die für die Gemeinde Aholming jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen zur Wasserversorgung (hier: Wasserabgabesatzung, Beitragssatzung und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung, jeweils in der Fassung vom 27.11.2017) auf die vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Buchgrundstücke der Stadt Plattling anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

zwischen der Gemeinde Aholming
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Martin Betzinger
Untere Römerstraße 2
94527 Aholming

und der Stadt Plattling
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Schmalhofer
Preysingplatz 1
94447 Plattling

über die Wasserversorgung der Buchgrundstücke Breitfeld 1 und Breitfeld 2 im Stadtgebiet Plattling

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Plattling überträgt der Gemeinde Aholming die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für die Buchgrundstücke Breitfeld 1, Fl.Nr. 1146/0 und Breitfeld 2, Fl.Nr. 1155, jeweils Gemarkung Plattling. Löschwasser wird nur im Rahmen der Trinkwasserversorgung zur Verfügung gestellt.
- (2) Hierzu werden die vorgenannten Buchgrundstücke an das Versorgungsnetz der Gemeinde Aholming angeschlossen.
- (3) Die zu versorgenden Grundstücke sind in der beiliegenden - Anlage 1 - M = 1:2500 farblich gekennzeichnet; diese Anlage ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt die Stadt Plattling ihre Aufgaben und Befugnisse zur Wasserversorgung (Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG) sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen, auf die Gemeinde Aholming.

- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aholming (Wasserabgabesatzung – WAS) sowie die Beitragssatzung zur Wasserabgabesatzung (BS/WAS) und die Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (GS/WAS) der Gemeinde Aholming gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.
- (3) Die Gemeinde Aholming ist berechtigt, die für die Gemeinde Aholming jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen, hier Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Aholming (Wasserabgabesatzung – WAS vom 27.11.2017) sowie die Beitragssatzung zur Wasserabgabesatzung (BS/WAS vom 27.11.2017) und die Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (GS/WAS vom 27.11.2017) der Gemeinde Aholming auf die in § 1 Abs. 1 genannten, zum Stadtgebiet Plattling gehörenden Grundstücke anzuwenden, insbesondere also die Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen (Art. 11 KommZG).

§ 3

Aufgaben der Gemeinde Aholming

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlüsse der Buchgrundstücke Breitfeld 1 und Breitfeld 2 obliegt der Gemeinde Aholming.

§ 4

Dauer der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende des Jahres 2030 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich. Nach diesem Kündigungszeitpunkt ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum 31.12. des übernächsten Jahres (also 2032, 2034 usw.) mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.
- (4) Für den Fall der ordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung muss die öffentliche Wasserversorgung der in § 1 Abs. 1 genannten Buchgrundstücke nach Ablauf der Geltungsdauer der Zweckvereinbarung durch das Versorgungsnetz der Stadt Plattling weiter gewährleistet sein.

§ 5

Änderung und Aufhebung

- (1) Diese Zweckvereinbarung kann von den beteiligten Kommunen zu jeder Zeit geändert oder ergänzt werden.
- (2) Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 6

Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 7

Genehmigung, Inkrafttreten

Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG). Die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf wirksam. Die Beteiligten weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Aholming, den 31.07.2020

Plattling, den 22.07.2020

Gemeinde Aholming

Stadt Plattling

gez.

gez.

Martin Betzinger
Erster Bürgermeister

Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister



Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes „Grundschule
Hengersberg“ vom 05.08.2020**

B e k a n n t m a c h u n g

vom 15.09.2020

Der Schulverband „Grundschule Hengersberg“ hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 29.07.2020 die Verbandssatzung vom 05.08.2020 neu erlassen.
Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 10.09.2020, Gz: 20-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.
Verbandssatzung und Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 15.09.2020
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Grundschule Hengersberg“ beschlossene Verbandssatzung vom 05.08.2020 wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbandes Grundschule Hengersberg** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes, räumlicher Wirkungsbereich

(1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Hengersberg“ und hat seinen Sitz in Hengersberg.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Hengersberg, Niederalteich und Schauffling.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegten Schulsprengel der Grundschule Hengersberg.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30.-- Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30.-- Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30.-- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

wenn sie Beschäftigte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Hengersberg geführt.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) ¹Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. Die Investitionsumlage wird analog zur Verbandsumlage berechnet.

(3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied gem. Art 47 KommZG statt.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 04.07.2014 außer Kraft

Hengersberg, 05.08.2020
Schulverband Grundschule Hengersberg

gez.

Mathias Berger
stellv. Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
„Mittelschule Hengersberg“ vom 05.08.2020**

**B e k a n n t m a c h u n g
vom 15.09.2020**

Der Schulverband „Mittelschule Hengersberg“ hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 29.07.2020 die Verbandssatzung vom 05.08.2020 neu erlassen.
Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 10.09.2020, Gz: 20-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.
Verbandssatzung und Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 15.09.2020
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Mittelschule Hengersberg“ beschlossene Verbandssatzung vom 05.08.2020 wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbandes Mittelschule Hengersberg** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Hengersberg“ und hat seinen Sitz in Hengersberg.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Auerbach, Deggendorf, Hengersberg, Niederalteich, Schaufling, Lalling und Hunding.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegte Schulsprengel der Mittelschule Hengersberg.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

3. die Schulverbandsversammlung,
4. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

(4) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlungen und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30.-- Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30.-- Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30.-- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

wenn sie Beschäftigte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Hengersberg geführt.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. Die Investitionsumlage wird analog zur Verbandsumlage berechnet.

(3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprenghels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied gem. Art 47 KommZG statt.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 22.05.2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.12.2016, außer Kraft.

Hengersberg, 05.08.2020
Schulverband Mittelschule Hengersberg

gez.

Gerhard Weber
stellv. Schulverbandsvorsitzender

20-0220

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Stadt Osterhofen und der Gemeinde Buchhofen

Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 18.09.2020, Az.: 20-0220

Verordnung

zur Änderung des Gebietes der Stadt Osterhofen und der Gemeinde Buchhofen, beide Landkreis Deggendorf

vom 17.09.2020

Aufgrund von Art. 11 und Art. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende Verordnung:

§ 1

Aus dem Gebiet der Stadt Osterhofen (Gemarkung Wisselsing) werden die Flurstücke Nr. 841/1 mit einer Fläche von 111 m² und Nr. 842/5 mit einer Fläche von 38 m² (Gesamtfläche: 149 m²) ausgegliedert und in die Gemeinde Buchhofen (Gemarkung Ottmaring) eingegliedert.

Mit den kommunalen Grenzen ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Wisselsing und Ottmaring.

§ 2

Der Veränderungsnachweis wird nach Rechtskraft dieser Verordnung vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf, erstellt und kann von jedermann dort eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Stadt außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Deggendorf, 17.09.2020
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2020

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 15.09.2020 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 30.06.2020 folgende Einwohner:

Gemeinde		Einwohner
09271111	Aholming	2 302
09271113	Auerbach	2 096
09271114	Außernzell	1 457
09271116	Bernried	4 767
09271118	Buchhofen	907
09271119	Deggendorf, GKSt	33 809
09271122	Grafling	2 758
09271123	Grattersdorf	1 299
09271125	Hengersberg, M	7 808
09271126	Hunding	1 163
09271127	Iggensbach	2 148
09271128	Künzing	3 161
09271130	Lalling	1 561
09271132	Metten, M	4 207
09271135	Moos	2 334
09271138	Niederalteich	1 767
09271139	Oberpörling	1 177
09271140	Offenberg	3 381
09271141	Osterhofen, St	11 863
09271143	Otzing	1 978
09271146	Plattling, St	12 958
09271148	Schaufling	1 562
09271149	Schöllnach, M	4 859
09271151	Stephansposching	3 089
09271152	Wallerfing	1 265
09271153	Winzer, M	3 796
	zusammen	119 472

I.A.

Becker
Oberregierungsrat

Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2019 des Landkreises Deggendorf

Der Landkreis Deggendorf hat gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung wurde der Beteiligungsbericht 2019 für den

- ITC Innovations-Technologie-Campus GmbH

erstellt.

Zusätzlich wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 29.07.2002 für das Wirtschaftsjahr 2019 ein Bericht über die Mitgliedschaft bei der Volkshochschule Deggendorfer Land e.V. erstellt und aufgrund des Beschlusses vom 23.07.2012 für das DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Landau gKU.

Die Beteiligungsberichte können gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, Zi.-Nr. 138 (1. Stock), nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0991/3100-279 eingesehen werden.

Deggendorf, den 28.09.2020

gez.

Christian Bernreiter
Landrat

BEKANNTMACHUNG

**zur vorläufigen Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
ermittelten Überschwemmungsgebiets am Herzogbach
von Flusskilometer 5,5 bis 25,5
im Bereich der Gemeinden Buchhofen, Wallerfing und in der Stadt Osterhofen (Gewässer III. Ordnung)**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Im Jahr 2015 wurde erstmals auf dem Gebiet der Gemeinden Buchhofen, Wallerfing sowie der Stadt Osterhofen das Überschwemmungsgebiet am Herzogbach berechnet und in Übersichts- und Detailkarten vom 08.06.2015 dargestellt. Daraufhin wurde erstmals mit Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 22.10.2015, erschienen im Amtsblatt Nr. 12/2015 des Landkreises Deggendorf vom 29.10.2015, das Überschwemmungsgebiet am Herzogbach vorläufig gesichert.

Am 10.06.2020 wurde das Überschwemmungsgebiet am Herzogbach erneut berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die aktuell bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) sowie in den Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500) blau eingefasst.

Die Übersichtskarte und die Detailkarten befinden sich im Anhang und sind Bestandteil dieser Bekanntmachung. Für die genaue Grenzziehung ist die jeweilige Detailkarte (Maßstab 1 : 2.500) maßgebend.

Die Übersichts- und Detailkarten können auch beim/bei der

- Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 209, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf
 - Verwaltungsgemeinschaft Moos als Behörde der Gemeinde Buchhofen, Graf-
Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos
 - Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling als Behörde der Gemeinde Wallerfing, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling
 - Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen
- während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises Deggendorf unter <https://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/> oder <https://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/amtsblatt/> abrufbar.

Hinweis:

Zur besseren Veranschaulichung und Gegenüberstellung mit dem im Jahr 2015 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet wurde das mit Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 22.10.2015 erstmals vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet am Herzogbach in den aktuellen Detailkarten senkrecht schraffiert.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die in den Übersichts- und Detailkarten als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 22.10.2015 ist somit überholt und wird deshalb aufgehoben. Die dazugehörigen Übersichts- und Detailkarten besitzen somit keine Gültigkeit mehr.

Mit der erneuten vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Herzogbach sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

- I. Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Deggendorf abweichend von dem genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i. V. m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Das gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

- II. Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Deggendorf abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird.
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

III. Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen, dürfen gemäß § 78 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 WHG nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.

IV. Gemäß § 78 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Fortwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78 a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Deggendorf kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78 a Abs. 2 Satz 2 WHG).

- V. Nach § 78 a Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78 a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- VI. Nach § 78 c Abs. 1 Satz 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten.

Das Landratsamt Deggendorf kann auf Antrag gemäß § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78 c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

- VII. In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfungszeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

- VIII. Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können gemäß Art. 46 Abs. 5 BayWG vom Landratsamt Deggendorf durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden.

- IX. Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherstellen zu können, kann das Landratsamt Deggendorf gemäß Art. 46 Abs. 6 BayWG gegenüber den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Deggendorf über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Herzogbach endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Deggendorf höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Das durch Rechtsverordnung vom 07.09.2015 festgesetzte und in Übersichts- und Lageplänen entsprechend angegebene Überschwemmungsgebiet an der Donau und Isar bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach den nach §§ 78, 78 a WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV.

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter [https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw ue gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Deggendorf, den 28.09.2020
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

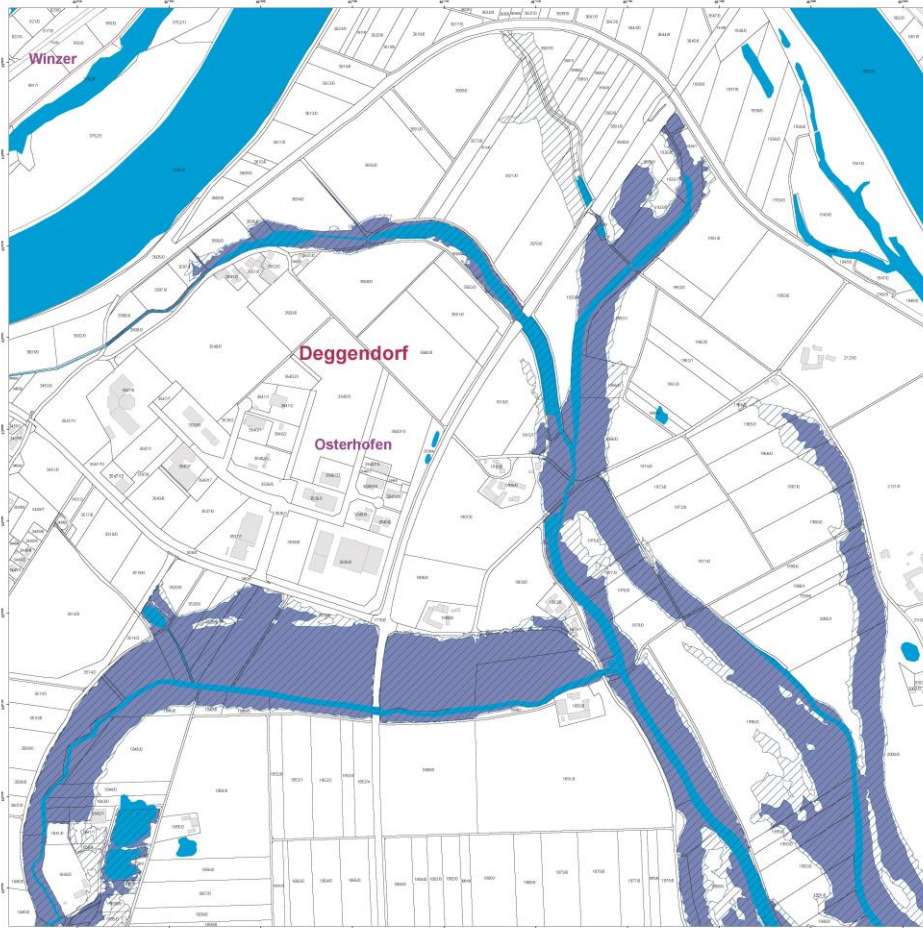
Anlagen:

1 Übersichtskarte vom 15.06.2020 (Ü 1 - Maßstab 1 : 25.000)

11 Detailkarten vom 15.06.2020 (K 1 - K7 und K 9 - K 11) bzw. vom 16.09.2020 (K 8) (Maßstab 1 : 2.500)

(Originalpläne zum Download unter

https://www.landkreis-deggendorf.de/download/Amtsblatt/Amtsblatt_10-20_Anlage_1.zip)



Legende

- Gewässer
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom 29.10.2015
- vorläufige Sicherung beantragt (Ermittlung 2019)
- Gemeinde
- Landkreis
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

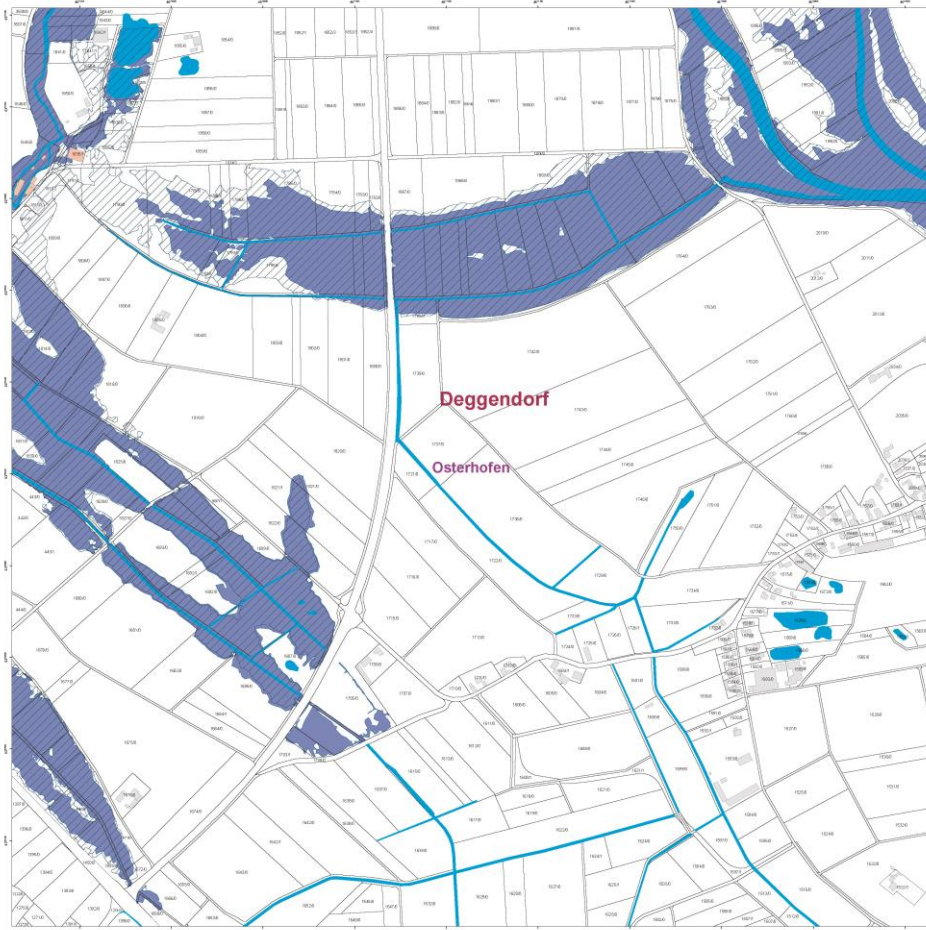
Datum: 11.09.2020
 Maßstab: 1:10000
 Projekt: Gewässer-Überschwemmungsgebietsstudie
 Auftraggeber: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
 Auftrag: K2
 Datum: 11.09.2020
 Autor: [Name]
 Bearbeiter: [Name]



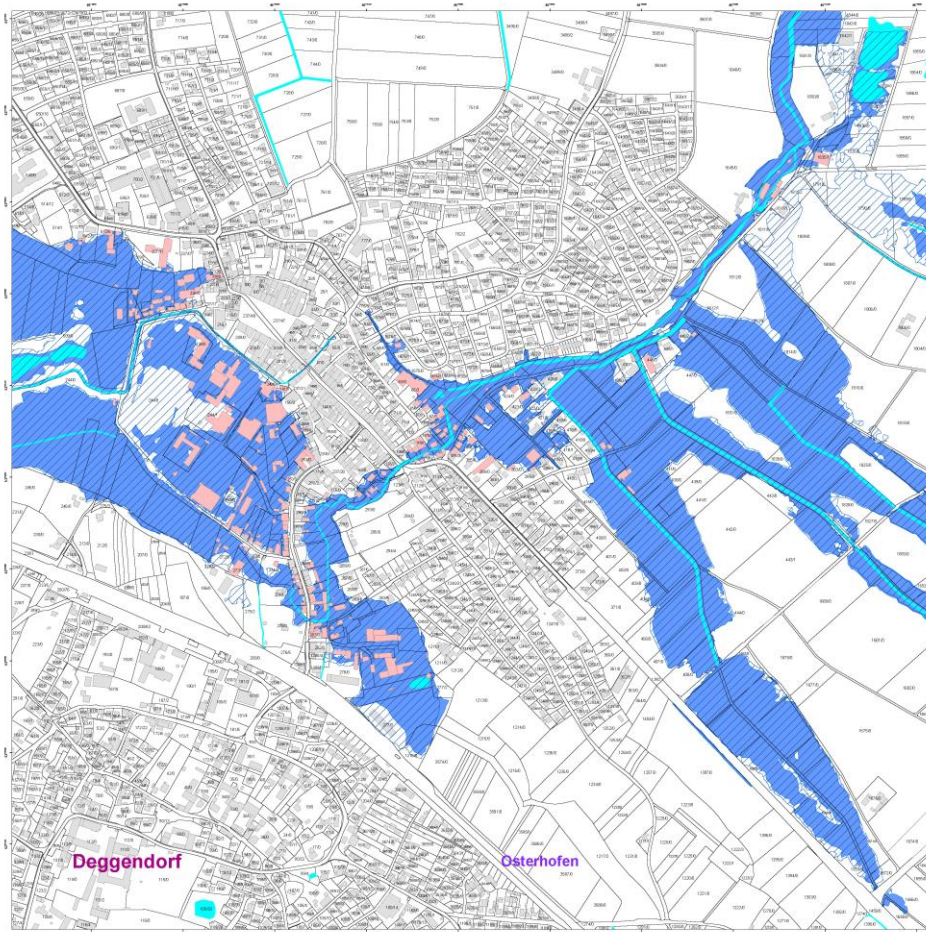
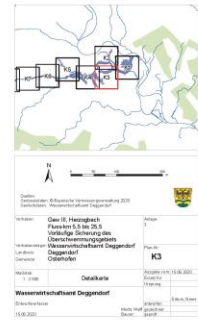
Legende

- Gewässer
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom 29.10.2015
- vorläufige Sicherung beantragt (Ermittlung 2019)
- Gemeinde
- Landkreis
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

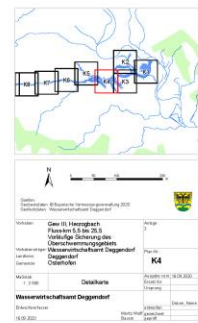
Datum: 11.09.2020
 Maßstab: 1:10000
 Projekt: Gewässer-Überschwemmungsgebietsstudie
 Auftraggeber: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
 Auftrag: K1
 Datum: 11.09.2020
 Autor: [Name]
 Bearbeiter: [Name]

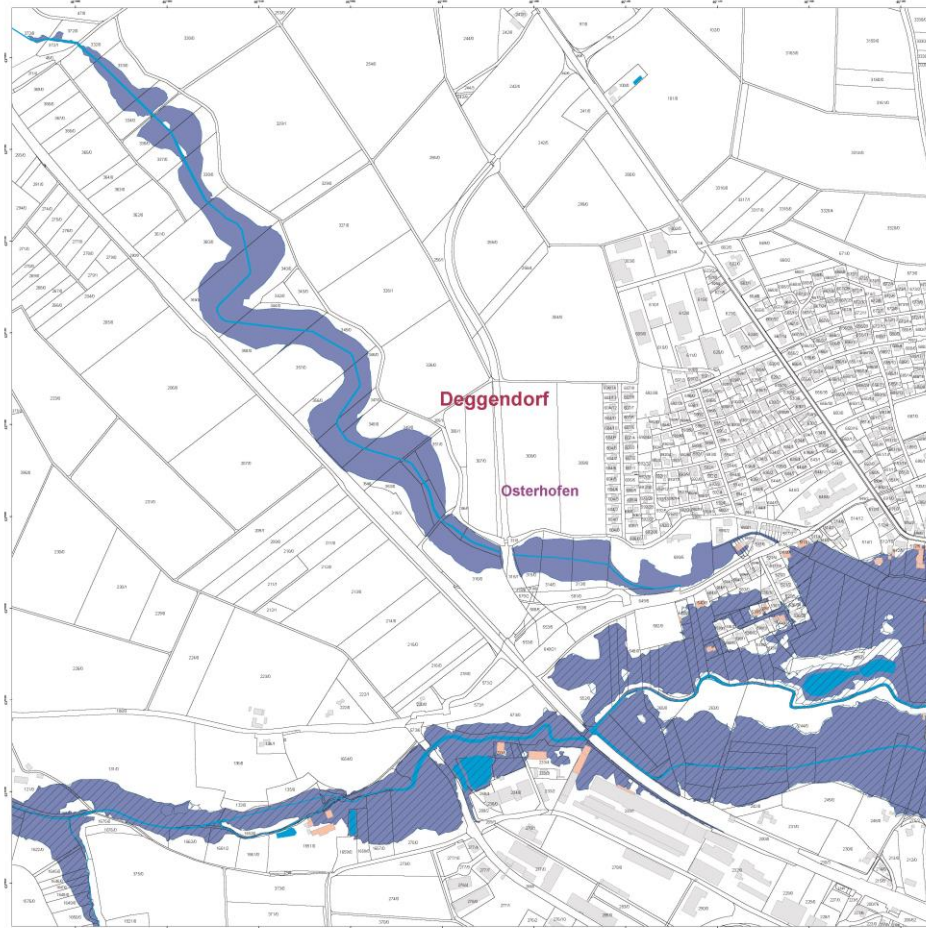


- Legende**
- Gewässer
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom 29.10.2015
 - vorläufige Sicherung beantragt (Ermittlung 2019)
 - Gemeinde
 - Landress
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude



- Legende**
- Gewässer
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom 29.10.2015
 - vorläufige Sicherung beantragt (Ermittlung 2019)
 - Gemeinde
 - Landress
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude



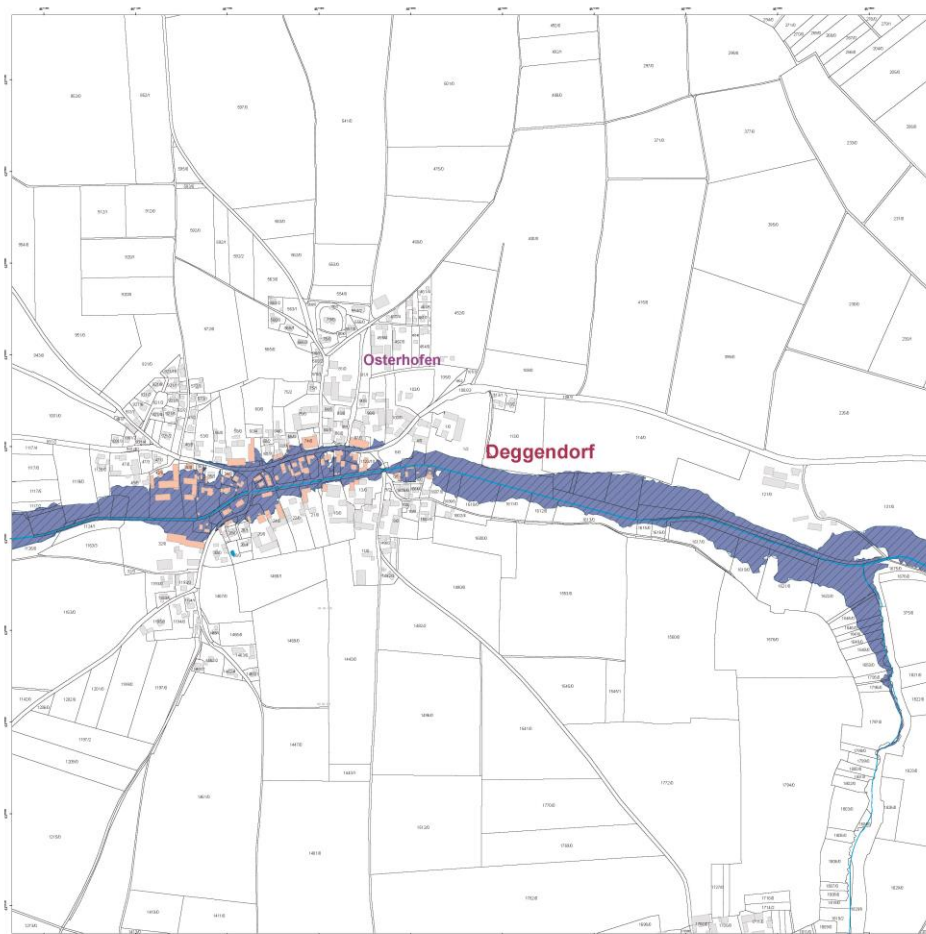


Legende

- Gewässer
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom 29.10.2015
- vorläufige Sicherung beantragt (Ermittlung 2019)
- Gemeinde
- Landbesitz
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

Wasserwirtschaftsbereich Deggendorf

Stand: 19.09.2022

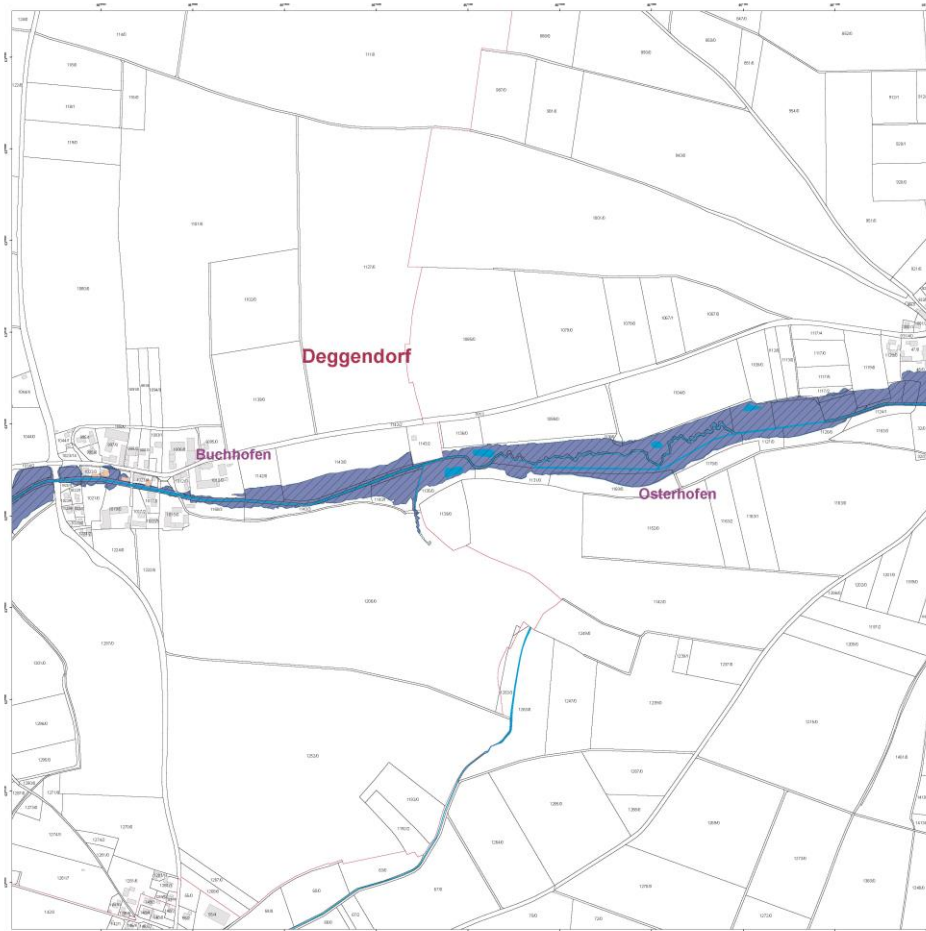


Legende

- Gewässer
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom 29.10.2015
- vorläufige Sicherung beantragt (Ermittlung 2019)
- Gemeinde
- Landbesitz
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

Wasserwirtschaftsbereich Deggendorf

Stand: 19.09.2022



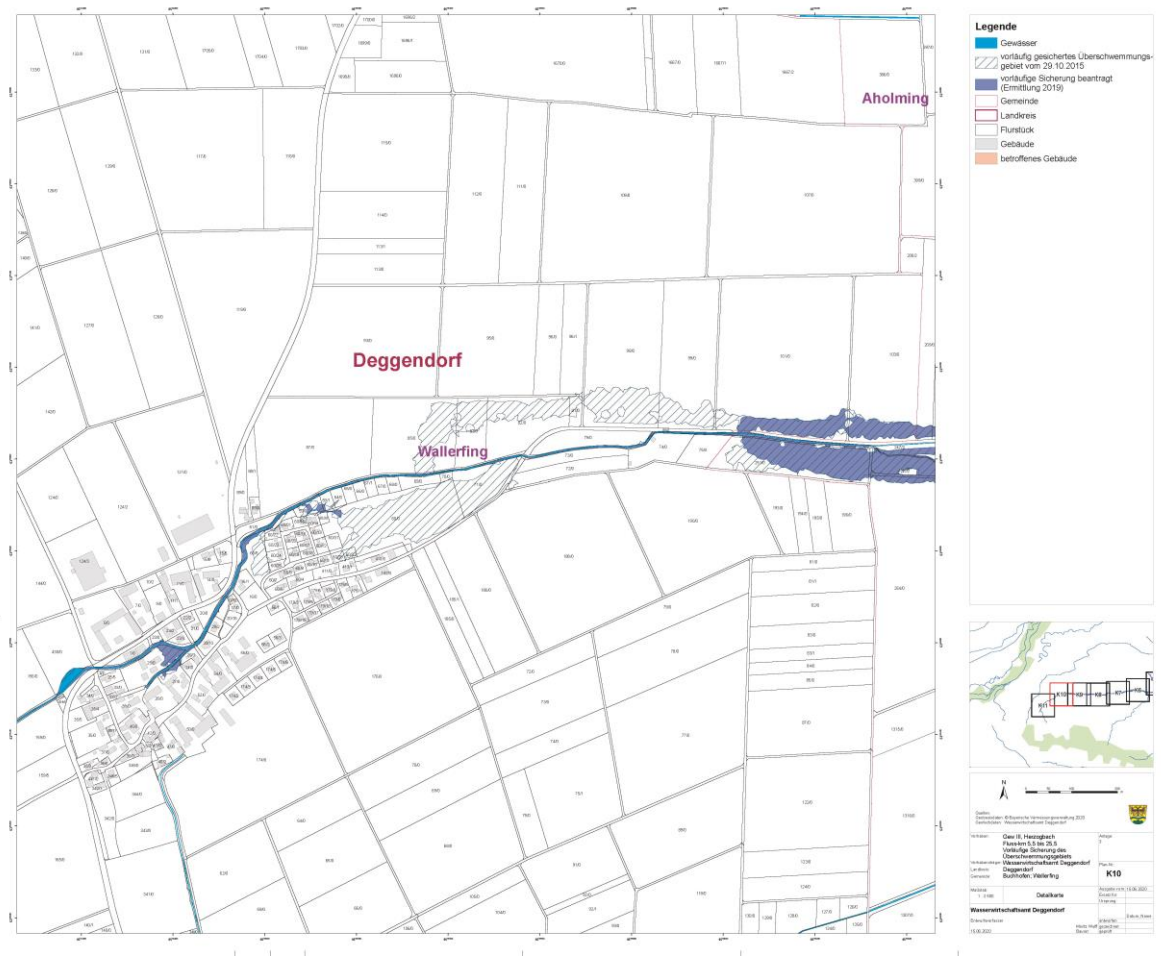
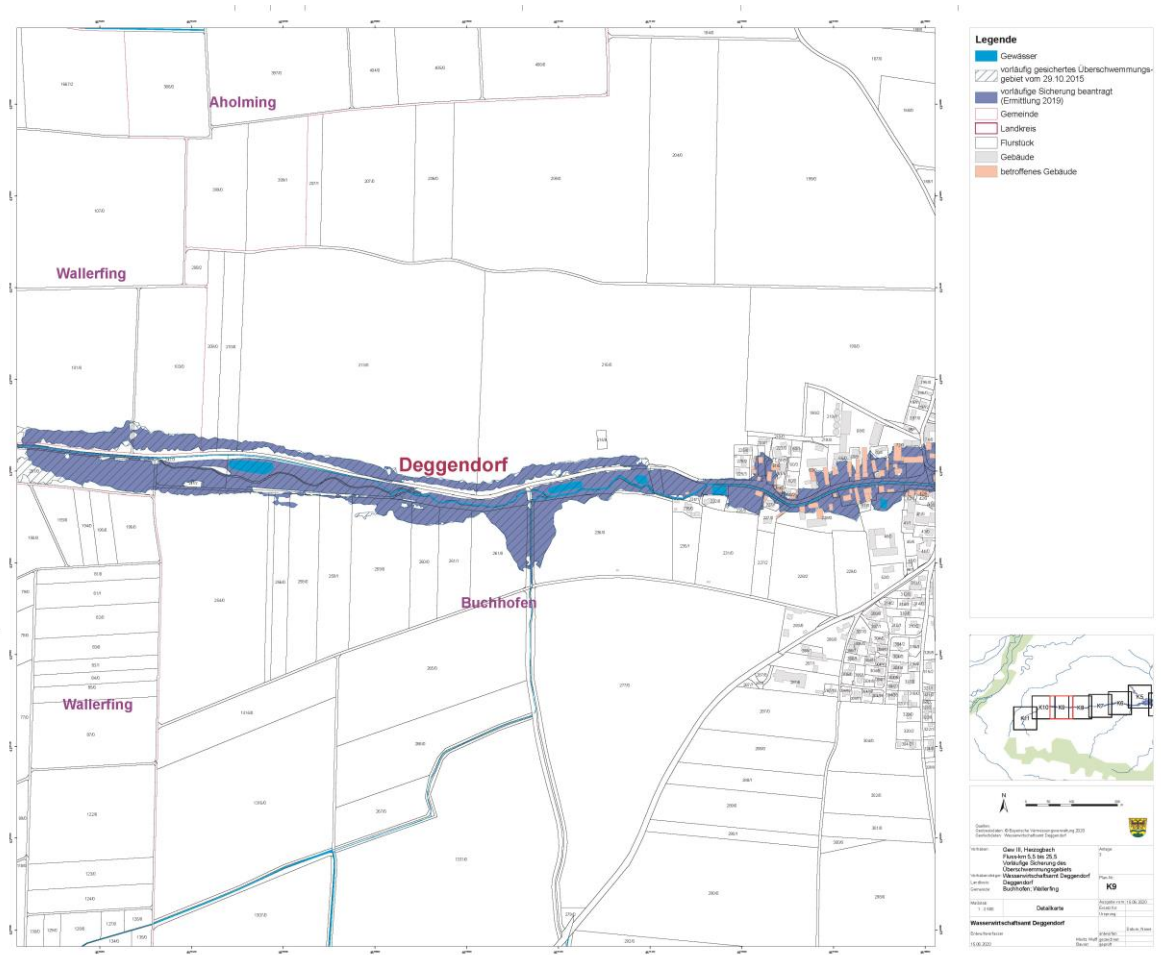
- Legende**
- Gewässer
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom 29.10.2015
 - vorläufige Sicherung beantragt (Ermittlung 2019)
 - Gemeinde
 - Landesgrenze
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude

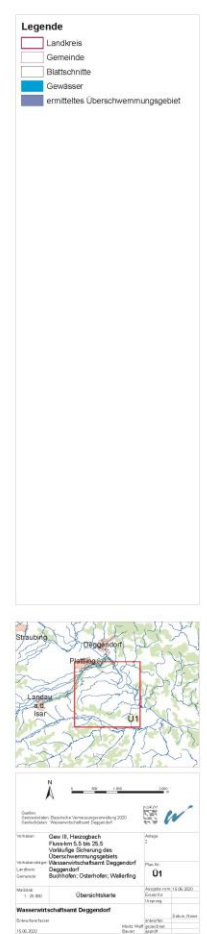
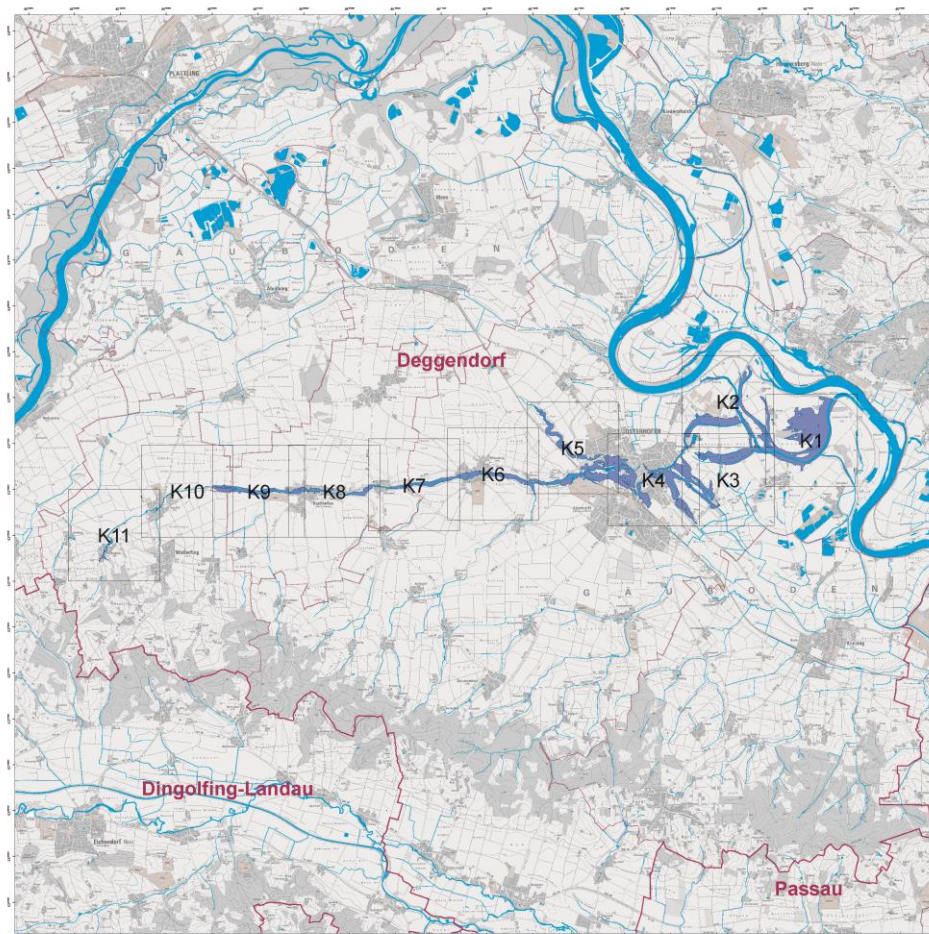
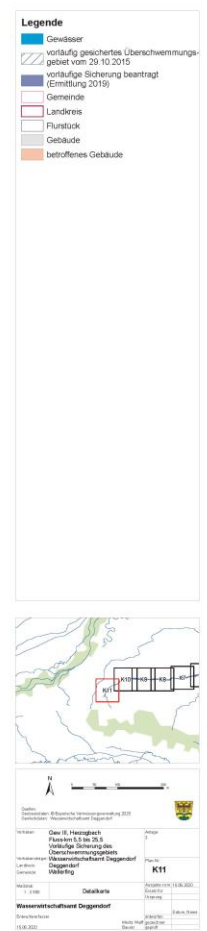
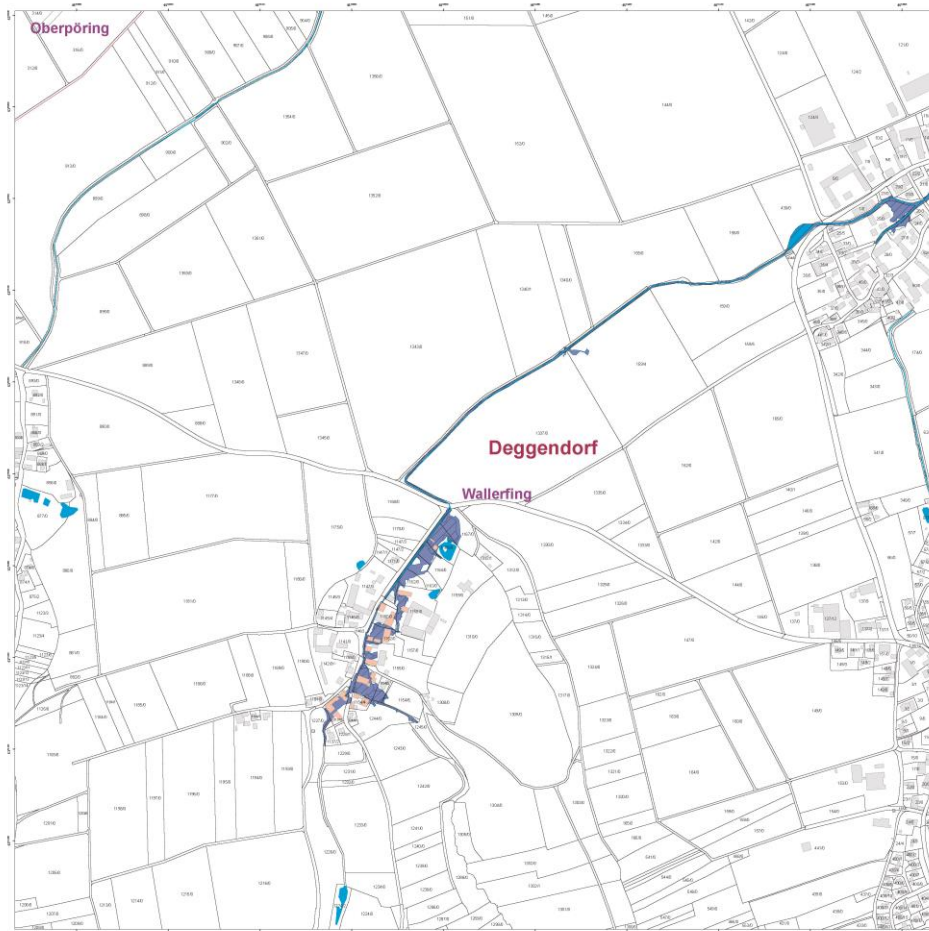
Datum: 15.08.2022
 Maßstab: 1:1000
 Projekt: Deggendorf
 Auftraggeber: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
 Auftrag: K7
 Datum: 15.08.2022
 Blatt: 1
 Status: fertig



- Legende**
- Gewässer
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom 29.10.2015
 - vorläufige Sicherung beantragt (Ermittlung 2019)
 - Gemeinde
 - Landesgrenze
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude

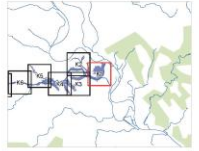
Datum: 15.08.2022
 Maßstab: 1:1000
 Projekt: Deggendorf
 Auftraggeber: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
 Auftrag: K8
 Datum: 15.08.2022
 Blatt: 1
 Status: fertig







- Legende**
- Gewässer
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom 29.10.2015
 - vorläufige Schätzung beantragt (Ermittlung 2019)
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude



Datum: 15.08.2022
 Maßstab: 1:1000
 Projekt: **Über die Festlegung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes im Wasserschutzbereich Deggendorf**
 Auftraggeber: **K1**
 Auftraggeber-Adresse: **Deggendorf**
 Auftraggeber-Telefon: **09441 12345**
 Auftraggeber-E-Mail: **info@k1.de**
 Auftraggeber-Web: **www.k1.de**
 Auftraggeber-Logo:

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.07.2020 den geprüften Jahresabschluss 2019 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZAW Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2019 mit dem in der Anlage aufgeführten Ergebnis fest. Der Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.800.221,16 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der kumulierte Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 167.153,56 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Nürnberg, den 12. Juni 2020
Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2020 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 30.11.2020 bis 11.12.2020 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 14.09.2020

ZAW Donau-Wald
gez.

Raimund Kneidinger
Verbandsvorsitzender
Landrat

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2020 den geprüften Jahresabschluss 2019 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU für das Geschäftsjahr 2019 fest und der Jahresverlust in Höhe von 41.499,65 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss der BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Nürnberg, den 12.Juni 2020
Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2019 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 30.11.2020 bis 11.12.2020 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 14.09.2020

BBG Donau-Wald KU
gez.

Raimund Kneidinger
Verwaltungsratsvorsitzender
Landrat

BEKANNTMACHUG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2020 den geprüften Jahresabschluss 2019 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des AKU Donau-Wald für das Geschäftsjahr 2019 fest und der Jahresverlust in Höhe von 86.731,83 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts - AKU Donau-Wald, Außernzell, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts - AKU Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Nürnberg, den 12. Juni 2020
Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2019 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 30.11.2020 bis 11.12.2020 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 14.09.2020

AKU Donau-Wald
gez.

Raimund Kneidinger
Verwaltungsratsvorsitzender
Landrat



Foto: Peter Jirmann jr., Waigel RA, 2019



*Sehr geehrte Damen und Herren,
Webe Ehrenamtliche und Förderer Deutsche Kriegsgräberfürsorge!*

Einen Ort zu haben oder um einen Ort zu wissen, wo ein geliebter Angehöriger seine letzte Ruhe gefunden hat, ist für viele Menschen ein großer Trost. Auch für meine Familie und mich ist das Grab meines Bruders Gustl, der im September 1944 in Frankreich gefallen ist und auf der deutschen Kriegsgräberstätte Niederbronn-les-Bains seine letzte, würdige Ruhestätte gefunden hat, ein bedeutender Ort. Gleichzeitig weiß ich als politischer Mensch um die Wichtigkeit von Gedenk- und Mahnorten für junge Menschen, um Geschichte zu begreifen und Lehren aus ihr zu ziehen.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberstätte e.V. nimmt sich der Gräber der Kriegstoten seit über einhundert Jahren an. Seine Gedenk- und Friedensarbeit habe ich stets aufmerksam verfolgt und engagiere mich seit geraumer Zeit ehrenamtlich im Volksbund. Ich wurde gebeten, heuer die

Patenschaft über die Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung des Landesverbandes Bayern

zu übernehmen.

Dieser Bitte komme ich aus zweierlei Gründen sehr gerne nach: Zum einen jährt sich in diesem Jahr das Ende des Zweiten Weltkrieges zum 75. Mal, zum anderen insbesondere deshalb, weil die Corona-Pandemie uns alle und so auch den Volksbund als gemeinnützige, auf Spenden angewiesene Organisation vor besondere Herausforderungen stellt.

Kriegsgräberstätten sind Mahnmale für den Frieden und Lernorte der Geschichte. Zu ihrer Erhaltung ist der Volksbund auf Ihre Hilfe - als Sammler im Ehrenamt oder Spender – dringend angewiesen. Bitte unterstützen Sie den Volksbund und damit eines der größten Friedensprojekte der letzten Jahrzehnte! „Vergelt's Gott!“

Ihr

Theo Waigel

Dr. Theo Waigel
Bundesminister a.D.

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

„ALLIED RECON 2020“

Zeit:

12.10.2020 bis 23.10.2020

Übungsraum:

Westliche Grenze: Tiefenbach-Grenze Lkr. Cham Ri Süden folgend-Walderbach

Rettenbach – Wiesenfelden – Geiselhöring

Ostwärtige Grenze: Markt Oberzell –Wegscheid – Staatsgrenze folgend – Breitenberg –

Staatsgrenze folgend –Haidmühle

Südliche Grenze: Geiselhöring – Leiblfing –Reißing – Straßkirchen – Plattling – Osterhofen – Vilshofen a.d. Donau- Passau – Markt Oberzell

Nördliche Grenze: Haidmühle –Staatsgrenze folgend – Finsterau – Staatsgrenze folgend- Spiegelau – Zwiesel – Bayerisch Eisenstein – Staatsgrenze folgend – Furth im Wald – Staatsgrenze Folgend – Waldmünchen/Perlhütte – Tiefenbach

Landkreise: Freyung-Grafenau, Passau, Deggendorf, Regen, Cham, Straubing-Bogen, in der KW 42 nur die Lkr. Freyung-Grafenau, Passau, Regen

Einzelheiten zur Übung:

Gefechtsübung im Szenario Stabilisierung mit dem Vorbild der Mission der Vereinten Nationen MINUSMA in MALI. Einsatz der wesentlichen Elemente eines Aufklärungseinsatzverbandes mit dem Schwerpunkt mehrtägige Operationsführung einer gemischten Aufklärungskompanie im Zusammenwirken mit Objektschutzkräften, Kräften der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit, logistischer Unterstützung der internationalen Kräfte. Parallel Operationsführung von Teilen einer Objektschutzkompanie in Zusammenwirken mit Kräften der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit, Aufklärern und logistischer Unterstützung im Nahbereich eines Feldlagers.

Raum/Ort:

Freyung-Grafenau, Passau, Deggendorf, Regen, Cham, Straubing-Bogen,

in der KW 42 nur die Lkr. Freyung-Grafenau, Passau, Regen

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 15. September 2020

LANDRATSAMT

gez. Dr. Becker, Oberregierungsrätin